

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

72. Jahrgang

22. Juli 2015

Nr. 31 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
115/2015 Öffentliche Bekanntmachung des Hauptschul-Zweckverbandes Niederntudorf/Wewelsburg über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und Entlastung des Vorstandsvorstehers	2
116/2015 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über die Kraftloserklärung der Sparurkunde Nr. 3741177491	3
117/2015 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über die Kraftloserklärung der Sparurkunde Nr. 3741177533	3
118/2015 Öffentliche Bekanntmachung des Kreis Paderborn - Umweltamt - über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen in Lichtenau	4
119/2015 Öffentliche Bekanntmachung des Kreis Paderborn - Umweltamt - über die die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Lichtenau-Iggenhausen	5

115/2015

Bekanntmachung

**der Feststellung des Jahresabschlusses 2013
des Hauptschul-Zweckverbandes Niederntudorf/Wewelsburg
und
der Entlastung des Verbandsvorstehers**

Die Verbandsversammlung des Hauptschul-Zweckverbandes Niederntudorf/Wewelsburg hat in ihrer Sitzung am 08.06.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Verbandsversammlung stellt auf Grundlage des Prüfungsberichtes einschließlich des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes der Fa. BSL, Detmold, vom 30.04.2015 den Jahresabschluss 2013 mit einer Bilanzsumme von 478.629,57 € und einem Jahresüberschuss von 30.187,10 € fest.
- Der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird beauftragt, den Prüfungsbericht mit dem Bestätigungsvermerk zu unterzeichnen.
- Der Jahresüberschuss 2013 von 30.187,10 € wird entsprechend § 75 Abs. 3 GO NRW zu 1/3 (= 10.062,37 €) der Ausgleichsrücklage und zu 2/3 (= 20.124,73 €) der allgemeinen Rücklage zugeführt.
- Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher hinsichtlich des Jahresabschlusses 2013 gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die uneingeschränkte Entlastung.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 01.07.2015 das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt.

Salzkotten, den 08.07.2015

gez.

Burkhard Schwuchow

Verbandsvorsteher i.V.

116/2015



Die Sparurkunde Nr. **3741177491** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der Sparkasse Detmold ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, werde sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 14.07.2015

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

und

117/2015

Die Sparurkunde Nr. **3741177533** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der Sparkasse Detmold ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, werde sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 14.07.2015

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

118/2015

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az: 66.3/01665-13-14

Immissionsschutz: Planungsgemeinschaft Hassel GmbH, Kuterstraße 4, 33165 Lichtenau
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen vom Typ E92 und E101 in
Lichtenau, Gemarkung Grundsteinheim, Flur 1, Flurstücke 129, 19, 20

Erteilung der Genehmigung

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Planungsgemeinschaft Hassel GmbH, Kuterstraße 4, 33165 Lichtenau, mit Bescheid vom 14.07.2015 die Genehmigung gemäß §§ 4,6 und 10 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage vom Typ E92 Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 92 m und einer E101 Nabenhöhe 149,00 m, Rotordurchmesser 101 m erteilt wurde. Die v.g. Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 der 4.BImSchV zuzuordnen und Teil einer Windfarm mit mehr als 20 Anlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Naturschutz, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zu Belangen des Arbeitsschutzes und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postfachanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beige-fügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörenden Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 23.07.2015 bis einschließlich dem 06.08.2015 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.3, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude C, Zimmer C.03.19, 33102 Paderborn aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag
gez.
Kasmann

119/2015

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/41101-15-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)
für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen
in 33165 Lichtenau

Die MS Megawatt Verwaltungs GmbH, Zur Egge 29, 33165 Lichtenau, beantragt für den Standort Lichtenau, Gemarkung Iggenhausen, Flur 12, Flurstück 50, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 64 m und einem Rotordurchmesser von 71 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e i.V.m. § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasermann